

**Stand: 2022-01-27: Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2022 zur Änderung der Satzung durch § 2 e) (Neuregelungen sind unterstrichen)**

## **Satzung des Fördervereins des Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises in Bonn-Duisdorf e. V.**

Letzte Änderung (§2 e) bestätigt durch Amtsgericht Bonn vom 13.04.2022 (Eintrag auf Registerblatt VR 5152)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises in Bonn-Duisdorf e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn-Duisdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung des Berufskollegs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch geldliche Zuwendungen:
  - a) für die Beschaffung neuer Lehr- und Arbeitsmittel, soweit öffentliche Mittel hierfür nicht bereitgestellt werden,
  - b) zur Durchführung außerunterrichtlicher Bildungsaufgaben der Schule,
  - c) als Beihilfen für bedürftige Schüler, um diesen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen,
  - d) in Form von Stipendien für Schülerinnen und Schüler,
  - e) als Überbrückungshilfe an Schülerinnen und Schüler in einer individuellen, temporären, finanziellen Notlage zur Sicherung der schulischen und/oder betrieblichen Aus- und Weiterbildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden: natürliche und juristische Personen, insbesondere Handelsgesellschaften.  
Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Austritt. Der Austritt eines Mitglieds kann bis zum 30. Sept. zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigem Grunde. Der entsprechende Beschluss ist schriftlich und mit Begründung dem auszuschließenden Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Binnen vier Wochen nach Zustellung ist das Beschwerderecht des auszuschließenden Mitglieds an den Vorstand gegeben, alsdann unterliegt die Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (4) Personen, die sich um das Berufskolleg besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4 Einnahmen

- (1) Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 € im Jahr für Einzelpersonen und 50,00 € für Ausbildungsbetriebe u.a.

(3) Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden; über die Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.

#### § 5 Überschussverwendung und Verwaltungsausgaben

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit Zustimmung der Tagesordnung; die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Die Beschlüsse werden - mit Ausnahme zu den in den §§ 9 und 10 dieser Satzung vorgesehenen Fällen und soweit dies nach dem Vereinsrecht zulässig ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(3a) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Jahresberichte über die in jedem Geschäftsjahr durchgeführten, in Durchführung begriffenen und geplanten oder angeregten Vorhaben.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von einer Woche vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder es beantragt.

(8) Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Beschwerde eines Mitglieds gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes gemäß § 3 (3)
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist, und dem Schatzmeister. Ferner gehört dem Vorstand der Schulleiter und ein Mitglied der Schulpflegschaft an, sofern sie - schriftlich - zustimmen.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(3) Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB werden durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wahrgenommen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

## § 8a Kooptation (Nachbesetzung des Vorstandes)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt.

## § 9 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 10 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Den Antrag auf Vereinsauflösung können stellen

- a) ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder
- b) der oder die Vorsitzende des Vereins oder
- c) der oder die stellvertretende Vorsitzende des Vereins.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen entweder an den Schulträger, der es unmittelbar und aus schließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, oder ersatzweise an den Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes Rhein-Sieg.

Stand der Satzung inklusive Beschlüssen zur Satzungsänderung der Mitgliederversammlung vom 27.01.2022 (Neueinfügung von § 2e) hier unterstrichen)

Im Vereinsregister eingetragen am, 13.04.2022 gemäß Schreiben des Amtsgerichts Bonn vom 14.04.2022.

Dethmar Lennartz, Vorsitzender

